

Risiken bei Eilgut-Terminalsendungen – Landgericht Bonn, Urteil vom 05.08.2015, Az. 3 O 365/13

Die Klägerin, ein Bauunternehmen, wollte an einer Ausschreibung teilnehmen. Für die Bieter bestand eine Angebotsfrist bis 30.04.2013, 11.00 Uhr. Sie beauftragte die Beklagte, welche verschiedene Eiltarife („same day“, Folgetag bis 9.00 Uhr“, „Folgetag bis 10.00 Uhr“, „Folgetag bis 12.00 Uhr“) anbot, die Ausschreibungsunterlagen zu dem Empfänger zu transportieren und wählte den Tarif „Folgetag bis 10.00 Uhr“. Für diesen Eilauftrag zahlte sie ein gegenüber der normalen Beförderung erheblich erhöhtes Entgelt.

Die Sendung traf am Folgetag erst um 11.45 Uhr bei der Empfängerin ein, so dass das Angebot der Klägerin bei der Ausschreibung nicht mehr berücksichtigt wurde.

Die Klägerin machte nun die ihr für die Teilnahme an der Ausschreibung entstandenen Kosten sowie entgangenen Gewinn in Höhe von insgesamt 72.904 Euro geltend.

1) Das Gericht hielt es für überwiegend wahrscheinlich, dass die Klägerin den Zuschlag erhalten hätte, da nach Aussage eines bei dem ausschreibenden Unternehmen beschäftigten Mitarbeiters ihr Angebot das wirtschaftlich Günstigste war.

2) Den entgangenen Gewinn setzte die Klägerin mit 4,5 % der kalkulierten Angebotssumme ein, zudem brachte sie von dieser Summe weitere 4,0 % an allgemeinen Geschäftskosten und 0,5 % Wagnis in Ansatz. Diese Ansätze erachtete das Gericht infolge eines Sachverständigen-Gutachtens bzw. bei den Geschäftskosten infolge des hinter der branchenüblichen Marge niedrigeren Kalkulation als begründet.

3) Der Beklagten kommt die Haftungsbeschränkung aus § 431 Abs. 3 HGB (Haftungsbegrenzung auf den dreifachen Betrag der Fracht) nicht zugute, da von einem leichtfertigen Handeln in dem Bewusstsein, dass ein Schaden eintreten werde, auszugehen war. Bei diesem Punkt rächte sich das „Bunkern“ der Beklagten in Bezug auf die Ursache der Verspätung. Zu Recht betont das Gericht, dass der Auftraggeber eines Transports keinen Einblick in die Organisation des Transporteurs und die dort getroffenen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Frist hat, so dass der Frachtführer gehalten ist, im Rahmen einer sekundären Darlegungslast die Planung des Transports und die Gründe, die zur Entstehung der Verspätung geführt hatten, darzulegen. Dem kam die Beklagte nicht nach. Da deswegen davon auszugehen sei, dass die Beklagte eben nicht alles Menschenmögliche getan habe, um das rechtzeitige Eintreffen zu sichern, obwohl sie durch das anstandslose Entgegennehmen der Sendung zu dem erheblich erhöhten Entgelt deren fristgemässe Zustellung zugesichert hat, ist von einem groben, die Haftungsbeschränkung ausschliessenden Organisationsverschulden auszugehen.

4) Die Haftungsbeschränkung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt nicht zum Tragen: Die Beklagte schliesst darin Güter im Wert von über 25.000 Euro vom Transport aus; ist das Gut mehr wert, begründet dies einen Haftungsausschluss. Das Gericht weist darauf hin, dass diese Klausel nicht zum Tragen kommt, da der Wert des transportierten Guts hier lediglich sehr gering ist: eben der Wert des Papiers, auf den die Ausschreibungsunterlagen gedruckt sind. Damit wird klargestellt, dass es eben nur auf den Wert des Gutes selbst ankommt; Folgekosten, die durch die verspätete Zustellung entstehen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Ergänzend weist das Gericht zu Recht darauf hin, dass ein Ausschluss der Haftung für entgangenen Gewinn in Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vertragspartner unangemessen benachteiligt und daher nach § 307 Abs. 2 BGB unangemessen

Delivering Operation Transparency

benachteiligt. Zudem, auch hierin ist dem Gericht zuzustimmen, kann es nicht sein, dass zwar eine Lieferung zu einer bestimmten Frist vertraglich vereinbart (und mit deutlichen Fracht-Zuschlägen vergoldet) wird, dann aber eine Haftungsfreizeichnung für die Folgen der Verspätung besteht – hierdurch würde die Leistungszusage ausgehöhlt und dem Kunden die vertragliche Rechtsposition entzogen.

5) Das Gericht lehnt zutreffend ein Mitverschulden der Klägerin ab. Eine besondere Wertdeklaration des Frachtguts war vorliegend nicht veranlasst, da das Frachtgut, wie erwähnt, nur einen sehr geringen Wert hatte (Papierkosten). Eine Aufklärungspflicht über die grosse finanzielle Bedeutung der Sendung war ebenfalls abzulehnen: wer einen Eilauftrag vergibt, zeigt, dass der Transport für ihn wichtig ist. Auch besteht keine Verpflichtung, übervorsichtig zu reagieren und eine noch teurere Zustellungsart zu wählen (hier z. B. „same day“). Bei der gegenüber normalen Sendungen extrem verteuerten Expresslieferung muss der Frachtführer die termingerechte Beförderung gewährleisten, da ansonsten seine Betriebsorganisation fehlerhaft ist. Anders ist dies nur zu beurteilen, wenn der Absender abschätzen kann, dass die gewählte Zustellungsart mit erheblichen Risiken belastet ist. Ansonsten darf er die für ihn effektivste Lösung als Kombination aus Preis und Zustellzeit auswählen.

Praxishinweis:

Die Entscheidung zeigt, dass ein Frachtführer, der eine Terminlieferung übernimmt, sich erheblichen Haftungsrisiken aussetzt, die in den Folgekosten infolge des nicht eingehaltenen Termins liegen. Insgesamt verdient die Entscheidung des LG Bonn Zustimmung: wer einen Termin zusichert, haftet für Schäden, die aus der Nichteinhaltung entstehen. Die Haftungsbegrenzung des § 431 Abs. 3 HGB sorgt dafür, dass die Risiken sich in Grenzen halten, wenn der Frachtführer keine Schuld an der Verspätung hat. Trifft ihn hingegen der Vorwurf des leichtfertigen Handelns im Bewusstsein, es werde ein Schaden eintreten, ist es angebracht, ihn auch für Folgeschäden voll haftbar zu machen. Die nochmalige Klarstellung, dass es nichts hilft, sich zu den schadensbegründenden Ursachen auszuschweigen, ist sehr zu begrüßen: in der Tat hat der Auftraggeber meist keinen Einblick in Organisation und Ablauf des Transports. Würde man ihm alleine aufbürden, die Ursachen für die Verzögerung herauszufinden, wäre die Haftungsverschärfung wertlos. Auch wenn die sekundäre Darlegungslast des Unternehmers praktisch zu einer Pflicht des Unternehmers, sich zu exkulpieren, führt, ist sie dennoch nötig, um den Haftungsverschärfungsgrund nicht zu einem Papiertiger ohne Wert zu machen.

Ass. iur. Thorsten Vogl

Associate